

Markt Grassau

Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 5 Rottau" nach § 13 BauGB Landkreis Traunstein

Der Markt Grassau erläßt gemäß § 2 Abs. 1, § 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistatt Bayern (GO), Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 81 der Bayrischen Bauordnung (BayBo), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

II. Zeichenerklärung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung ----Grenzen des Geltungsbereichs der Änderung ____ Sichtdreieck mit Maßzahl (z.B. 30.00 m / 3.00 m) Öffentliche Verkehrsfläche Garagen / Nebengebäude Dorfgebiet § 5 BauNVO Baugrenze Höchstgrenze der zulässigen Vollgeschoße (2) Firstrichtung (ist einzuhalten) Höchstmaß der seitlichen Wandhöhe : Hauptgebäude z.B. 6.50 m Garage+Nebengebäude 3.00 m Gehölze zu pflanzen Gehölze zu erhalten Höhenbezugspunkt OK Bestandsgebäude (RD +/- 0,00 m) ***** 0,00 Oberkante -Rohdecke Erdgeschoß (z.B. 0,00 m) max. **†** 0,00

Grundflächenzahl GRZ
0,35

Geschossflächenzahl GFZ
0,45

Zahl der Vollgeschosse
II

max. zulässige seitliche Wandhöhe Hauptgebäude Ost
6,50 m

max. zulässige seitliche Wandhöhe Hauptgebäude West

B. Für Hinweise

X-1,50-X

ST Stellplatz
Bestehende Grundstücksgrenzen

Bestehende Haupt. und Nebengebäude

Flur.-Nummer

Maßzahl (z.B.1,50 m)

Grundflächenzahl GRZ 0,35

Geschossflächenzahl GFZ 0,45

Einfahrt

III. Textfestsetzungen :

- 1. Das Maß der baulichen Nutzung: GRZ = 0.35 / GFZ = 0.45
- 2. Das Baugebiet ist als Dorfgebiet 5 BauNVO festgesetzt.
- 3. Sämtliche Gebäude sind mit Satteldach Dachneigung 16-24° auszubilden.
- 4. Die seitliche Wandhöhe ist objektbezogen festgesetzt.
- Maßgebend ist OK- Rohboden und der Schnittpunkt Außenwand mit OK- Dachaut.
- 5. Pro Wohngebäude sind max. 4 WE zulässig.
- 6. Im Änderungsbereich sind Quergiebel mit einer max. Breite von 1/3 der Gebäudelänge erlaubt. Dachüberstände am Quergiebel mind. 0,50 m.
- Der Hauptfirst muss mind. 50 cm höher liegen als der Ansatz des Quergiebels.
- Dachneigung des Quergiebel darf max. 5° steiler als das Hauptdach sein.
 bei nicht aus der Traufe entwickelten Quergiebel ist eine Überschreitung
- der tatsächlichen Wandhöhe um max. 80 cm zulässig.
- 7. Als Gebäude ist ein klarer,ruhiger und rechteckiger Gebäudekörper vorzusehen. Das Seitenverhältnis der Baukörper muss mind. 5:4 betragen.
- Der First ist über die Gebäudelängsseite zu legen.
- 8. Für den Änderungsbereich gelten die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO , Balkone und eingeschossige Erker sind unter bestimmten Vorraussetzungen nicht abstandsrelevant .
- 9. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten (HQextrem) ist grundsätzlich verboten (§78c WHG)
- 10. Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.
- Es ist eigenverantwortlich zu prüfen , inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegt. Sofern die Vorraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind , ist beim Landratsamt eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden
- Unterlagen zu beantragen. Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z.B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o. ä. auszuführen .
- Es wird empfohlen ggf. Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen
- Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten .
- 11. pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze erforderlich.
- 12. Bei Balkonen hat der Dachvorsprung die Balkonaußenkante um mind. 0.50 m zu überragen
- 13. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplan "Nr. 5 Rottau" und der erlassenden Satzung .

<u>Verfahresvermerke</u>:

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vomgemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

 Der Änderungsbeschluss wurde amortsüblich bekanntgemacht.
- 2. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vomwurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
- Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- 4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vomdie Bebauungsplanänderung gem.§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen .
- 5. Ausgefertigt Grassau , den Stefan Kattari, Erster Bürgermeister

Grassau, denStefan Kattari, Erster Bürgermeister

Bauherr und Grundstückseigentümer:

Anton Gnadl , Hackenstraße 6 , 83224 Rottau

5,70 m

Markt Grassau: Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 5 Rottau"

in der Bekantmachung hingewiesen.

Landkreis Traunstein

Rottau.den 25.02.2023

Der Entwurfsverfasser:
Zimmerei Röthinger

Florian Röthinger Hackenstraße 101, 83224 Rottau Tel: 08641/1219 Mail: florian@zimmerei-roethinger.de